



Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Bauten und Technik  
Stadtbaudirektion  
Gruppe Behördliche Verfahren  
und Vergabe  
Rathausstraße 8, 1. Stock  
1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 4000 82690  
Fax: (+43 1) 4000 99-82690  
E-Mail: [bv@md-bd.wien.gv.at](mailto:bv@md-bd.wien.gv.at)  
[www.wien.at/mdbd/](http://www.wien.at/mdbd/)

MD BD - 191688/2013

Wien, 6. März 2013

46. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –  
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

## AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 22. Februar 2013** geführte 46. Arbeitsgespräch.

### Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 45. Arbeitsgespräch gibt. Es werden keine Einwände vorgebracht.

TANZER spricht Punkt 2 (PlanverfasserInnen aus der EU) des letzten Aktenvermerkes hinsichtlich seiner Aktualität noch einmal an: Er berichtet, dass bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten viele Zivilingenieure aus dem EU-Ausland um Bestätigung der Berufsqualifikation (gemäß § 30 Abs. 2 ZTG) ansuchen.

CECH stellt fest, dass bei der MA 37 bisher allerdings nur relativ wenige Baupläne von PlanverfasserInnen mit Berufsqualifikationen gemäß § 30 Abs. 2 ZTG eingereicht wurden.

### ***Folgende Themen werden erörtert:***

#### 1) Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) in der MA 37

WEDENIG berichtet, dass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 in der MA 37 eine Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) eingerichtet wurde. Leiterin ist Frau SR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Irmgard Eder. Die KSB

wird Richtlinien, Erläuterungen und Merkblätter zum Thema Brandschutz erarbeiten. Bei Bauvorhaben, die von wesentlichem Einfluss auf den Brandschutz sind, wird die KSB sowohl als Informationsstelle für KundInnen im Behördenverfahren fungieren als auch Amtssachverständige in behördlichen Verfahren stellen. Damit soll eine weitgehend einheitliche Vorgangsweise bei der Beurteilung von Vorhaben im Bauverfahren und im Betriebsanlagenverfahren sichergestellt werden (sh. auch Webite - <http://www.ksb.wien.at>)

## 2) Reorganisation der MA 37

WEDENIG und CECH berichten über die mit 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzte Umstrukturierung der Gebietsgruppen der MA 37. In drei (statt bisher vier) Gebietsgruppen wurden nun je fünf Dezernate, die nach fachlichen Kriterien gegliedert sind (statt den früheren örtlich zuständigen Bezirksstellen) eingerichtet. Dadurch wird der zunehmenden Komplexität der technischen Fragestellungen Rechnung getragen, sodass die Aufgaben nach inhaltlichen Kriterien neu verteilt werden.

Folgende positiven Auswirkungen der Veränderungen wurden bis dato festgestellt:

- Die Tätigkeit der Bauinspektionen hat eine deutliche Verbesserung der Qualität der Bauüberwachung und der Beschwerdebearbeitung gebracht.
- Es wird bei „Problembaustellen“ strukturiert vorgegangen und aktiv auf die betroffenen BürgerInnen zugegangen.
- Bei komplexen Schadensfällen wird entschlossen und sicher gehandelt; es werden richtige und nachvollziehbare Anordnungen getroffen.
- Positives Feedback vieler KundInnen liegt auch im Bewilligungsbereich vor, da man jetzt nicht mehr „an die Sichtweise ausschließlich einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der MA 37 gebunden bzw. von deren/dessen persönlichen Sichtweisen abhängig ist“ (wie es früher bei der starren Gebietszuständigkeit zum Teil der Fall war).

Die Erstauskunft in den drei Gebietsgruppen ist noch nicht einheitlich organisiert. Mittelfristig soll allerdings ein weitgehend einheitliches System der Erstauskunft etabliert werden („best practice“), wobei die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten der drei Gebietsgruppen durchaus berücksichtigt werden. Für alle Bewilligungsdezernate ist aber die Zuständigkeit für die KundInnen im Wesentlichen mit Zuteilungsrichtlinien festgelegt (dennoch soll zur besseren Steuerung der Auslastung eine flexible Aktenaufteilung möglich bleiben).

Jedenfalls wird noch an die KundInnen zu kommunizieren sein, dass die (Erst)Auskunft/Beratung durch die MA 37 kein „abschließender Qualitätscheck“ für die PlanerInnen sein kann. Der derzeit mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Ausarbeitung befindliche „Leitfaden für Einreichunterlagen“ soll zukünftig Mindeststandards

für Einreichunterlagen auf Basis der Bauordnung für Wien festlegen, allerdings auch nicht notwendige Darstellungen etc. ausschließen.

WEDENIG weist darauf hin, dass an den technischen Direktor der MA 37, SR Dipl.-Ing. Krenn, durchaus Fragen zur Bauordnung für Wien bzw. den technischen Bestimmungen gerichtet werden können; insbesondere wenn unterschiedliche Auslegungen evident werden.

### 3) Arbeitsstättenverordnung - OIB

URBAN bemängelt, dass Regelungen der Arbeitsstättenverordnung und OIB-Richtlinien oft differieren. CECH erläutert, dass die Einhaltung von OIB-Richtlinien in der Praxis durchaus auch eine Begründung zur Ausnahme von Regelungen der Arbeitsstättenverordnung sein können.

### 4) Infostelle Gewerbetchnik – MA 36

Es wird mitgeteilt, dass seit 3. Februar 2013 in der MA 36 – Gewerbetchnik eine „Infostelle Gewerbetchnik“ eingerichtet ist. Diese steht jeden Dienstag Vormittag für KundInnen zur Verfügung und ist als Ergänzung der Projektsprechtage in den Magistratischen Bezirksämtern (nur) zur Abklärung gewerbetchnischer Fragen gedacht. Die Projektsprechtage in den Magistratischen Bezirksämtern, die grundsätzlich einmal im Monat stattfinden, bleiben unberührt.

Es ist geplant, ab Dezember 2014 die Betriebsanlagenverfahren in 4 Zentren (MBA 1/8, 10, 12 und 21) zu konzentrieren. Die Infostelle Gewerbetchnik stellt – bis dahin – daher nur eine Übergangslösung dar.

### 5) Anpassbarer Wohnbau

Auf die Verwendung von Trennwänden in Trockenbauweise und die Richtzeit (ein Arbeitstag) für die notwendigen Adaptierungen von Sanitäranlagen im „anpassbaren Wohnbau“ wird in der ÖNORM B 1600:2012 im Punkt 6.1 (nur) hingewiesen. Diese Hinweise sind als Anmerkung formuliert und daher nicht normativ.

Interpretationen zum anpassbaren Wohnbau sind auch in der „Zusammenfassung baurechtlicher Interpretationen zum barrierefreien Planen und Bauen in Wien“ publiziert bzw. auf der Homepage der MA 37 abrufbar (z.B. unter Punkt 2.11 zur Fußbodenkonstruktion im anpassbaren Wohnbau).

### 6) Haupt- und Nebenterrassen

Als „Hauptterrasse“ ist die barrierefrei zu erschließende Terrasse im Wohnungsverband zu verstehen. Zur Erschließung dieser Terrassen gibt die Weisung der MA 37 „Anforderungen an Woh-

nungstreppe und Treppen zwischen Bestandsgegenständen“ vom 13. Februar 2013, Zl. MA 37 – 6341/2013 Hinweise.

#### 7) Wie sind Fluchtwege und Treppen im Zuge eines Planwechsels auszuführen?

Grundsätzlich ist der Rechtsstand zum Zeitpunkt der Einreichung des Planwechsels einzuhalten, wobei § 68 BO anwendbar ist.

#### 8) Kriterienkatalog für Umbau

Die BO definiert den Umbau mit § 60 Abs. 1 lit a:

„Unter Umbau sind jene Änderungen des Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmung so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Änderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen.“

In der Verwaltungspraxis herrscht oft Unsicherheit, wann ein Geschoß oder ein Gebäude als „ein anderes“ anzusehen ist. In Ermangelung anderer Kriterien wird daher hilfsweise auch die „50 %-Regel“ herangezogen (d.h. wenn die Änderungen z.B. mehr als 50 % der Grundfläche eines Geschoß betreffen, ist es als „ein anderes“ anzusehen). Diese Prozentregel ist in der BO allerdings nicht festgelegt und weder rechtlich noch sachlich haltbar. Bei der Beurteilung, ob ein Geschoß oder ein Gebäude als „ein anderes“ anzusehen ist, sind wenige Flächenanteile maßgebend, sondern muss vielmehr beurteilt werden, ob die Änderungen auf die Nutzung und die relevanten Sicherheitsniveaus Auswirkungen haben (z.B. auf den Brandschutz, die Bemessung der Fluchtwege, die Zuverlässigkeit der Tragwerke).

BAUER und KERN wollen einen Kriterienkatalog erarbeiten, der eine sachliche Beurteilung, wann ein Geschoß oder ein Gebäude als „ein anderes“ anzusehen ist, unterstützt.

#### 9) Weisungsdatenbank der MA 37

Die BesprechungsteilnehmerInnen der Kammer stellen fest, dass die Weisungsdatenbank der MA 37 eine große Hilfe bei der täglichen Arbeit ist und bedanken sich für die diesbezügliche Initiative der MD-BD und die sehr gute Zusammenarbeit mit den EDV-Verantwortlichen der MA 37.

#### 10) Adressen der AnrainerInnen im Bauverfahren, ZMR-Abfragen

CECH ersucht die Kammer, an ihre Mitglieder nachhaltig zu kommunizieren, dass mehr Augenmerk auf die richtige Adresse der Anrainer im Lageplan gelegt wird. Falsche Adressen ergeben für die MA 37 einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit und verzögern die Erledigung, da Ladungen

mehrmals zugestellt werden müssen. Das Abfragen von aktuellen Adressen aus dem ZMR ist für jeden möglich und sollte auch genutzt werden.

### 11) Nächstes Arbeitsgespräch

Das 47. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 14. Juni 2013 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

**(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung)**

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

OSTBR Dipl.-Ing. Peter Leithner

e.h.

4000 82693

OSTBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig

4000 82698

Obersenatsrat

### Beilage

Anwesenheitsliste

### Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

### Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS